



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.06.2004  
C(2004)2077

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 9(3)  
ENTSCHEIDUNG

ÖFFENTLICHE  
VERSION

Entscheidung der Kommission  
vom 07.06.2004

Verweisung des Falles COMP/M.3271 – Kabel Deutschland / Ish an die zuständigen  
deutschen Behörden gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über  
die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“),<sup>1</sup>  
geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997,<sup>2</sup> und  
insbesondere deren Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Anmeldung, die von dem Unternehmen Kabel Deutschland Vertrieb &  
Service GmbH & Co. KG gemäß Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung vorgenommen  
wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; berichtigt in ABl. Nr. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; berichtigt in ABl. Nr. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

gestützt auf den Verweisungsantrag des deutschen Bundeskartellamtes vom 14. Mai 2004,

gestützt auf die Stellungnahme der anmeldenden Partei vom 24.05.2004 zum Verweisungsantrag des Bundeskartellamtes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 20. April 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 bei der Kommission eingegangen, wonach das Unternehmen Kabel Deutschland GmbH, Deutschland („KDG“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung mittelbar durch seine Tochtergesellschaft Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG, Deutschland, die Kontrolle über die ish GmbH & Co. KG, Deutschland sowie die ish KS NRW GmbH & Co. KG, Deutschland, (die beiden letzteren zusammen „ish“) erwerben will.
2. Das Bundeskartellamt erhielt am 23. April 2004 eine Kopie der Anmeldung.
3. Am 14. Mai 2004 ging bei der Kommission ein Antrag des Bundeskartellamtes ein, das Zusammenschlussvorhaben gemäß Artikel 9 (2) (a) der Fusionskontrollverordnung zu verweisen. Das Bundeskartellamt ist der Ansicht, dass durch das Zusammenschlussvorhaben die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der KDG zumindest auf verschiedenen regional oder höchstens bundesweit abzugrenzenden Märkten in den Bereichen Einspeisung von Rundfunksignalen, technische und administrative Dienstleistungen für digitales Pay-TV und interaktive Dienste, Lieferung von Rundfunksignalen an die Netze der Netzebene 4 und Belieferung von Endkunden mit Rundfunksignalen in der Bundesrepublik Deutschland droht, wodurch wirksamer Wettbewerb auf diesen Märkten erheblich behindert würde. Die Voraussetzungen des Artikel 9 (2) (a) seien erfüllt.
4. Der anmeldenden Partei wurde mit Schreiben vom 18. Mai 2004 eine Kopie des Verweisungsantrags des Bundeskartellamts übersendet. KDG legte ihre Stellungnahme am 24.05.2004 vor. KDG ist der Ansicht, die in Artikel 9 Abs. 2 (a) der Fusionskontrollverordnung bestimmten materiellen Voraussetzungen im Hinblick auf eine Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung von KDG lägen nicht vor. Gleichwohl befürworteten auch die Parteien die Verweisung des Zusammenschlusses an das Bundeskartellamt. KDG hat dort den Erwerb zweier weiterer Kabelnetzbetreiber in anderen Regionen Deutschlands (iesy in Hessen und Kabel Baden-Württemberg) angemeldet. Da die drei Vorhaben sich auf dieselben sachlichen Märkte auswirken und in ökonomischer und rechtlicher Sicht im wesentlichen übereinstimmende Fragen aufwerfen, erscheint eine einheitliche Beurteilung der drei Fälle durch ein und dieselbe Wettbewerbsbehörde auch aus Sicht der beteiligten Unternehmen sinnvoll und aus verfahrensökonomischen Gründen sachgerecht.

## **I. DIE PARTEIEN UND DAS VORHABEN**

5. Die KDG ist eine Holdinggesellschaft, die durch ihre 100%ige Tochtergesellschaft Kabel Deutschland Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG das ehemalige Breitbandkabelnetz der Deutsche Telekom AG („DTAG“) in der ganzen

Bundesrepublik außer in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg betreibt. Sie wird von einem Konsortium von Finanzinvestoren bestehend aus dem Investmentfonds Apax Europe V („Apax“), The Goldman Sachs Group, Inc. („GS“) und Providence Equity Partners („Providence“) gemeinsam kontrolliert. KDG bietet in der oben bezeichneten Region die Übermittlung von Rundfunksignalen über Breitbandkabelnetze und alle damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen an sowie in geringerem Umfang breitbandige Internetzugangsdienstleistungen über Kabelnetze.

6. Ish betreibt das ehemalige Breitbandkabelnetz der DTAG in Nordrhein-Westfalen und bietet die Übermittlung von Rundfunksignalen über Breitbandkabelnetze, alle damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen und in geringem Umfang High-Speed-Internetzugang an.
7. KDG beabsichtigt, alle Geschäftsanteile an ish zu erwerben.

## **II. ZUSAMMENSCHLUSS**

8. KDG erlangt durch den Erwerb aller Geschäftsanteile an ish die alleinige Kontrolle über dieses Unternehmen. Das Vorhabens stellt folglich einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar.

## **III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG**

9. Die beteiligten Unternehmen haben einen gemeinsamen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als EUR 5 Milliarden<sup>3</sup> (KDG: EUR [...] Mrd. (einschließlich der ihr zuzurechnenden Umsätze der drei Muttergesellschaften [...] Mrd. EUR), ish: EUR [...] Mrd.). Sowohl KDG als auch ish haben einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als EUR 250 Millionen (KDG: EUR [...] Mrd. (einschließlich der Muttergesellschaften [...] Mrd., ish: EUR [...] Mrd.). Ish erzielt mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in Deutschland, für KDG ist dies unter Einbeziehung seiner Muttergesellschaften nicht der Fall. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hat der angemeldete Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung.

## **IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG**

### **A. Drohende Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung**

10. Der Antrag des Bundeskartellamts auf Verweisung des Falles geht davon aus, dass durch das Zusammenschlussvorhaben die Verstärkung diverser marktbeherrschender Stellungen der KDG droht. Betroffen sind nach Ansicht des Bundeskartellamtes
  - a. verschiedene regionale Märkte in Deutschland für die Einspeisung von analogen und digitalen Rundfunksignalen für Free-TV-Programme in Breitbandkabelnetze auf der Netzebene 3 („Einspeisemarkt“),

---

<sup>3</sup> Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 25).

- b. der höchstens nationale Markt für technische und administrative Dienstleistungen für digitales Pay-TV und interaktive Dienste im Breitbandkabel,
- c. verschiedene regionale Märkte für die Lieferung von Rundfunksignalen an Betreiber von Netzen der Netzebene 4 („Signallieferungsmarkt“),
- d. der höchstens nationale Markt für die Belieferung von Endkunden mit Rundfunksignalen („Endkundenmarkt“).

*Zu a. Einspeisemarkt*

- 11. Auf dem Einspeisemarkt fragen Programmveranstalter die Einspeisung ihrer Inhalte in das Netz der Netzbetreiber auf der sogenannten Netzebene („NE“) 3 nach und zahlen den Netzbetreibern dafür ein Einspeiseentgelt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist von getrennten sachlich relevanten Märkten für die Einspeisung von Rundfunksignalen je nach Übertragungsweg (Breitbandkabel, Satellit, Terrestrik) auszugehen. Denn aus Sicht der Nachfrager seien diese Übertragungswege nicht austauschbar, sondern komplementär. Die Programmveranstalter sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes daran interessiert, eine möglichst hohe technische Reichweite für ihre Inhalte zu erzielen, da die Werbeeinnahmen mit größerer Reichweite steigen. Der Markt für die Übertragung von Signalen über das Breitbandkabel sei räumlich nach den jeweiligen Netzgebieten abzugrenzen.
- 12. Das Bundeskartellamt sieht in der Annahme eines eigenen sachlich relevanten Marktes für die Einspeisung von Rundfunksignalen in Breitbandkabelnetze keinen Widerspruch zur Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors<sup>4</sup> („Empfehlung“), da diese für Regulierungszwecke vorgenommen wurde und jedenfalls auf nationale Fusionskontrollverfahren keine Anwendung finde. Zudem schließe der dort definierte Markt „für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten“ eine weitere Bildung von Teilmärkten aufgrund nationaler Besonderheiten nicht aus, sondern erfordere für die Regulierungsverfahren lediglich die Einhaltung der Konsultationsvorschriften der Rahmenrichtlinie.
- 13. KDG sieht dagegen Hinweise dafür als gegeben an, dass den Inhalteanbietern auf dem Einspeisemarkt neben dem Kabel zumindest der Satellit als alternative Rundfunkplattform zur Verfügung steht, auch wenn insoweit möglicherweise nicht von einer vollständigen Austauschbarkeit ausgegangen werden könne. Bei einer Erhöhung der Einspeisegebühren durch die Kabelnetzbetreiber könnten die Inhalteanbieter zu einer anderen Rundfunkplattform wechseln, wenn sie sicher sein könnten, dass die Endkunden den Inhalten folgen würden. Solche Wechselbewegungen der Endkunden seien möglich. Darüber hinaus verweist KDG auf die Empfehlung der Kommission, die die Abgrenzung eines einheitlichen Marktes für alle Übertragungswege erfordere.

---

<sup>4</sup> Empfehlung der Kommission vom 11.2.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die auf Grund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ABl. vom 8.5.2003, L 114/45.

14. Die Kommission hat im Fall MSG Media Service einen eigenständigen Markt für TV-Kabelnetze definiert.<sup>5</sup> In nachfolgenden Entscheidungen zu diesem Markt konnte die Marktabgrenzung für die Zwecke des jeweiligen Falles offen gelassen werden. Gleichwohl hat sich die Kommission in diesen Entscheidungen mit Blick auf die Besonderheiten des deutschen Marktes trotz sich wandelnder Marktbedingungen für eine getrennte Abgrenzung der Übertragungswege ausgesprochen.<sup>6</sup> Die vom Bundeskartellamt vorgenommene Abgrenzung des Einspeisemarktes entspricht somit der bisherigen Praxis der Kommission.
15. Eine Marktabgrenzung im Rahmen der Fusionskontrolle, die von der Empfehlung abweicht, erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen. Gemäß der Richtlinie für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste („Rahmenrichtlinie“)<sup>7</sup> legen die Regulierungsbehörden die relevanten Märkte unter weitestgehender Berücksichtigung der Empfehlung fest. Im Falle abweichender Marktabgrenzungen finden die in Artikel 6 und 7 der Rahmenrichtlinie genannten Verfahren Anwendung. In den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht („Leitlinien“) wird unter besonderer Bezugnahme auf die Fusionskontrolle ausgeführt, dass sich die Marktdefinitionen durch die Regulierungsbehörden selbst in vergleichbaren Bereichen in einigen Fällen von denen der Wettbewerbsbehörden unterscheiden können. Damit kommen auch von der Empfehlung abweichende Marktabgrenzungen durch die Wettbewerbsbehörden in Betracht.
16. Nach den Erkenntnissen des Bundeskartellamtes droht durch den Zusammenschluss die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der KDG auf dem Markt für die Einspeisung von Rundfunksignalen für Free-TV-Programme. Die Verstärkung folgt aus der Reichweitungsausdehnung des Kabelnetzes der KDG, auf dem KDG bereits als marktbeherrschend anzusehen sei. Dies gilt nach Ansicht des Bundeskartellamtes gerade im Hinblick auf die bestehende Komplementarität der regionalen Netze für die nachfragenden Programmveranstalter. Der Einsatz der Gegenmacht durch die Programmveranstalter sei bei dieser Art von Monopolen die einzig noch mögliche wettbewerbliche Kontrolle der monopolistischen Verhandlungsmacht. Gerade diese Gegenmacht werde durch die geplante Reichweitungsausdehnung im Vergleich zur monopolistischen Macht von KDG geschwächt.
17. In ersten Ermittlungen durch die Kommission hat die überwiegende Mehrheit der befragten Programmveranstalter sowohl die vom Bundeskartellamt vorgenommene komplementäre Betrachtung der unterschiedlichen Übertragungswege als auch die vorgebrachten Wettbewerbsbedenken bestätigt.

---

<sup>5</sup> M.469 – MSG Media Service, 9. November 1994, Rz. 42.

<sup>6</sup> M.1027 – Deutsche Telekom/BetaResearch, 27. Mai 1998, Rz. 21; JV.46 – Blackstone/CDPQ/Kabel Nordrhein-Westfalen, 19. Juni 2000, Rz. 22; JV.50 – Blackstone/CDPQ/Kabel Baden-Württemberg, 1. August 2000, Rz. 20; In der Entscheidung M.2643 – Blackstone/CDPQ/DeTeKS BW, 23. November 2001, wird lediglich eine weitere Unterteilung des Einspeisemarktes Kabelnetz diskutiert, eine mögliche Austauschbarkeit des Kabelnetzes mit anderen Übertragungswegen wird nicht in Betracht gezogen.

<sup>7</sup> Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, ABl. L 108/33

*Zu b. Der Markt für technische und administrative Dienstleistungen für digitales Pay-TV und interaktive Dienste im Breitbandkabel*

18. Das Bundeskartellamt grenzt weiterhin einen räumlich höchstens nationalen, möglicherweise jedoch auch wiederum nach den einzelnen Netzen zu definierenden Markt für die Erbringung technischer und administrativer Dienste für digitales Pay-TV und interaktive Dienste im Breitbandkabel ab. Dieser Markt umfasst vor allem die Bereitstellung der technischen Infrastruktur zur Entschlüsselung der Programmsignale (Decoder, Zugangsberechtigung, Smart Card-Verwaltung) sowie etwaige zusätzliche Leistungen, wie Marketing und Kundenverwaltung. Das Angebot technischer Dienste für digitales Pay-TV über Satellit ist nach Ansicht des Bundeskartellamtes nicht in den Markt einzubeziehen, da Kabel und Satellit auch hier als komplementäre Verbreitungswege anzusehen seien.
19. In der Vergangenheit hat die Kommission einen Markt für technische Dienstleistungen für Pay-TV über Kabel abgegrenzt, welcher das Bundesgebiet abdeckt<sup>8</sup>. Eine zukünftige Einbeziehung von technischen Diensten für digitales Pay-TV über Satellit und damit eine etwaige Ausdehnung auf den deutschsprachigen Raum wurde dabei als allenfalls in der Zukunft möglich angesehen. KDG hat sich insoweit auf die bisherige Praxis der Kommission bezogen.
20. Einziger Anbieter von digitalen Pay-TV-Programmen ist die Premiere Medien GmbH & Co. KG („Premiere“). Der Zusammenschluss Deutsche Telekom/Beta Research<sup>9</sup> war durch die Kommission untersagt worden, da die DTAG durch die von Premiere benutzte proprietäre Pay-TV-Technik hier eine dauerhafte Alleinstellung für die Zugangskontrolle im Kabelbereich erhalten hätte. [...] Die Übernahme von Ish durch KDG würde nach Ansicht des Bundeskartellamtes zur Beseitigung der einzigen bisher existierenden alternativen Decodertechnik und des einzigen alternativen Zugangsberechtigungssystems führen. Weiterhin würde die proprietäre Zugangstechnik von Premiere auf ein größeres Gebiet ausgedehnt und die zukünftige Entwicklung offener Zugangstechnologien verhindert.
21. Im Rahmen der ersten Ermittlungen durch die Kommission haben mehrere Programmanbieter Bedenken geäußert, die sich auf die zwischen KDG und Premiere vereinbarte proprietäre Verschlüsselungstechnik für Pay-TV und ihre weitere Ausdehnung durch das Zusammenschlussvorhaben beziehen und somit die Ausführungen des Bundeskartellamtes insoweit bestätigen.

*Zu c. Signallieferungsmarkt*

22. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes sind weiterhin die räumlich nach den jeweiligen Netzabdeckungsgebieten abzugrenzenden Signallieferungsmärkte betroffen, auf denen sich Kabelnetzbetreiber der NE 3 als Anbieter und Netzbetreiber der NE 4 als Nachfrager gegenüberstehen. Die KDG macht gegenüber geltend, dass die NE4-Betreiber auf eigene Kabelkopfstationen ausweichen können und so einen Bezug der Signale vom jeweiligen NE3-Betreiber umgehen können. Die Einbeziehung solcher eigener Kabelkopfstationen lehnt das Bundeskartellamt

---

<sup>8</sup> M.469 – MSG Media Service, 9. November 1994, Rz. 45.

<sup>9</sup> M.1027 – Deutsche Telekom/BetaResearch, 27. Mai 1998.

jedoch ab, da eine eigene Kabelkopfstation aufgrund eines hohen Investitionsaufwandes nur in wenigen Fällen für NE 4-Betreiber in Betracht kommt. Zudem beschränke sich die Betrachtung gerade auf den Markt, in dem NE 4-Betreiber als Nachfrager nach NE 3-Leistungen aufträten und schließe damit die in die NE 3-Ebene integrierten Betreiber aus der Betrachtung aus.

23. Das Bundeskartellamt macht geltend, dass der Restwettbewerb auf dem Signallieferungsmarkt, der in den Grenzregionen zwischen NE 3-Betreibern herrscht, durch das Zusammenschlussvorhaben in den Grenzgebieten zwischen KDG und ish entfallen, und daraus eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der beiden Unternehmen in ihren jeweiligen Netzregionen folgen würde.
24. Die ersten Ermittlungen der Kommission haben ergeben, dass die Eigenversorgung über eigene Kabelkopfstationen für die überwiegende Mehrheit der NE 4-Betreiber nur in begrenztem Ausmaß eine Alternative darstellt. Ursächlich für diese Einschätzung sind offenbar vor allem hohe Investitionen, technische Voraussetzungen (insb. Anzahl der Übergabepunkte), z.T. rechtliche Hindernisse und das Erfordernis, eine kritische Anzahl von Haushalten mit einer Kabelkopfstation zu erreichen. Gleichzeitig haben mehrere NE 4-Betreiber den Wegfall von Wettbewerb zwischen NE 3-Betreibern in Grenzregionen beklagt.

#### *d. Endkundenmarkt*

25. Auf dem Markt für die Belieferung von Endkunden mit Rundfunksignalen stehen sich Endkunden bzw. die Wohnungswirtschaft und vornehmlich NE 4-Betreiber, z.T. auch NE 3-Betreiber gegenüber. Es erfolgt lediglich ein Restwettbewerb um Gestattungsverträge der ausschreibenden Wohnungswirtschaft, da diese Verträge ein temporäres, üblicherweise 10 bis 15 Jahre abdeckendes Monopol für den jeweiligen NE 4-Betreiber (oder integrierter NE3/NE4-Betreiber) zur Belieferung der Endkunden einräumen. Dieser Ausschreibungswettbewerb erreicht nach Ansicht des Bundeskartellamtes eine höchstens nationale Ausdehnung. Eine Austauschbarkeit zwischen Kabel- und Satellitenrundfunk war vom Bundeskartellamt in der Vergangenheit vor allem aufgrund mietrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Beschränkungen, die einen Wechsel zum Satellitenrundfunk für viele Endkunden verhinderten, verneint worden. Diese Sicht will das Bundeskartellamt überprüfen. Jedenfalls sei eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der KDG auf dem Endkundenmarkt nicht auszuschließen.
26. Die genaue Produktmarktangrenzung wird vom Bundeskartellamt im Rahmen seiner Prüfung zu ermitteln sein. Bei Zugrundelegung eines auf den Signalbezug vom Kabel begrenzten Produktmarkts wird die geographische Marktangrenzung auf das jeweilige Netzebene 3-Netz beschränkt, was auch den Ausführungen von KDG entspricht. In keinem Fall ist von einer grenzüberschreitenden Ausdehnung des relevanten Marktes auszugehen.
27. Zusammenfassend kann zu allen aufgeführten Märkten aufgrund der ersten Ermittlungsergebnisse und der bisherigen Praxis der Kommission in Übereinstimmung mit der Bewertung des Bundeskartellamtes festgestellt werden, dass der Zusammenschluss nach derzeitigem Erkenntnisstand droht, marktbeherrschende Stellungen zu verstärken, durch die effektiver Wettbewerb auf einem oder mehreren der oben angeführten Märkte in Deutschland erheblich

behindert würde. Wegen des vorläufigen Charakters der Untersuchungen des Bundeskartellamts und der Kommission ist es in diesem Stadium nicht möglich, über die genauen Marktabgrenzungen und Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens zu entscheiden. Diese werden vom Bundeskartellamt im Rahmen seiner Prüfung zu ermitteln sein.

#### **B. Bestehen eines Marktes, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes in Deutschland aufweist**

28. Bei dem Markt oder den Märkten, auf denen die Begründung einer beherrschenden Stellung droht, durch die effektiver Wettbewerb erheblich behindert würde, handelt es sich auf der Basis der bisherigen Erkenntnisse und der vergangenen Entscheidungspraxis von Bundeskartellamt und Europäische Kommission um geographische Märkte, die alle Merkmale eines gesonderten Marktes in Deutschland aufweisen. Der wirtschaftliche Schwerpunkt des Zusammenschlussvorhabens liegt ausschließlich in Deutschland. Das Zielunternehmen ish ist sogar nur in einem Bundesland tätig. KDG betreibt seine Kabelnetze ausschließlich in Deutschland. Alle für den Wettbewerb relevanten Ressourcen befinden sich in Deutschland.

#### **C. Ermessen**

29. Da die betroffenen Märkte einen wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes darstellen, verfügt die Kommission nach Artikel 9 (3) der Fusionskontrollverordnung über Ermessen, den Fall zu verweisen oder selbst zu behandeln.
30. Die notwendige eingehende Untersuchung des Falles und gegebenenfalls die Lösung möglicher Wettbewerbsprobleme durch Zusagen erfordern eine ausführliche Ermittlung lokaler Gegebenheiten wie zum Beispiel der Wechselmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen NE 3-Betreibern in deren Grenzgebieten, die Bedeutung von mietrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Aufstellung von Satellitenanlagen durch Endkunden, und die Verhaltensweisen lokaler und regionaler NE 4-Betreiber. Das Bundeskartellamt verfügt aus verschiedenen Verfahren über Erkenntnisse hinsichtlich der Marktstrukturen im Bereich der Kabelnetze und der damit verbundenen Märkte. Da nach derzeitigem Erkenntnisstand die Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen droht, ist auch die Diskussion von möglichen strukturellen Maßnahmen zur Beseitigung der Bedenken nicht auszuschließen. Dafür könnte eine besondere Nähe zu den betroffenen Märkten von Nutzen sein, insbesondere für die spätere Überwachung der Umsetzung etwaiger Maßnahmen.
31. Weiterhin fallen zwei weitere Zusammenschlussvorhaben in die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes, die in enger Verbindung zu dem Zusammenschluss KDG / ish stehen. KDG hat beim Bundeskartellamt angemeldet, neben ish auch noch die beiden anderen letzten regionalen NE 3-Kabelgesellschaften in Deutschland erwerben zu wollen. Dabei handelt es sich um die iesy Repository GmbH in Hessen sowie die Kabel BW Holdings GmbH in Baden-Württemberg. Damit würde das gesamte NE 3-Netz in der KDG zusammengeführt werden, welche so eine Position einnehmen würde, die der früheren Stellung der DTAG entspricht. Da alle drei Verfahren ähnliche Fragen aufwerfen und Ausdruck einer einheitlichen Unternehmensstrategie sind, ist es aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen angebracht, die Ermittlungen in einer Wettbewerbsbehörde zu konzentrieren. Damit



kann eine einheitliche Prüfung der drei Verfahren erreicht werden. Auch aus Sicht von KDG erscheint eine gebündelte Behandlung der drei Fälle sinnvoll, insbesondere wenn eine kohärente Bewertung von strukturellen Maßnahmen durchgeführt werden muss.

32. Im Ergebnis erscheint es daher sachgerecht, das Zusammenschlussvorhaben entsprechend dem Antrag des Bundeskartellamts an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

#### **D. ERGEBNIS**

33. Die Prüfung der Kommission hat ergeben, daß die Bedingungen für eine Verweisung gemäß Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung im vorliegenden Fall erfüllt sind und der Zusammenschluss an die zuständigen deutschen Behörden zur Anwendung der nationalen Wettbewerbsgesetze des Mitgliedstaates verwiesen werden sollte.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN:

##### *Artikel 1*

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen wird hiermit der angemeldete Zusammenschluss, der in dem Erwerb der alleinigen Kontrolle über die ish GmbH & Co. KG sowie die ish KS NRW GmbH & Co. KG durch die Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG besteht, an die zuständigen deutschen Behörden verwiesen.

##### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 07.06.2004

Für die Kommission  
(unterzeichnet)  
Mario MONTI  
Mitglied der Kommission